

28. Kann ein Miterbe den Anspruch auf dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, auf einen anderen mit der Wirkung übertragen, daß der letztere mit dem Abschlusse des Vertrages an seine Stelle tritt und einem Gläubiger vorgeht, für welchen später der Anteil des Miterben an dem Nachlasse gepfändet worden ist?
B.G.B. §§ 2033, 398.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1905 i. S. M. (Al.) w. F. (Bell.).
Rep. IV. 423/04.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehefrau Eva M. war neben Geschwistern und Geschwisterkindern Erbin ihrer verstorbenen Mutter, der Witwe Schn., deren Nachlaß von dem in ihrem Testament berufenen Testamentsvollstrecker verwaltet und zur Bewirkung der Auseinandersetzung flüssig gemacht wurde. Währenddessen wurde durch Beschluß des Landgerichts M. I vom 21. Februar 1903 wegen einer Forderung des Klägers von 8311,05 M nebst Zinsen der dingliche Arrest in das Vermögen der Ehefrau M. angeordnet, und in Vollziehung dieses Arrestes u. a. „der Anteil, welcher der Ehefrau M. als Miterbin an dem Nachlasse ihrer ver-

¹ Inzwischen hatte der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts die vom Kläger begehrte Erteilung des Rechtskraftzeugnisses für das Urteil vom 21. Oktober 1904 abgelehnt, weil das Verfahren vor Ablauf der Revisionsfrist vom Oberlandesgericht ausgelegt worden sei, und letzteres hatte diese Ablehnung bestätigt. Auch hiergegen erhob der Kläger Beschwerde, und der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts entsprach dieser durch Beschluß vom 20. Februar 1905 (Beschw.-Rep. VI 52/05) und wies jenen Gerichtsschreiber an, das Rechtskraftzeugnis zu erteilen, indem er dazu u. a. ausführte: . . . „Aus den Gründen zu dem Beschlusse dieses Senats vom 9. Februar 1905 ergibt sich, daß das Oberlandesgericht zu dem Beschlusse vom 9. Dezember 1904 nicht zuständig war, und daß er deswegen keine Rechtswirkung haben konnte; wegen des letzteren Punktes vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 84 S. 1161, hzw. Seuffert, Archiv Bd. 45 Nr. 276. Die Revisionsfrist ist also ungeachtet des Beschlusses vom 9. Dezember 1904 abgelaufen.“ . . . D. C.

storbenen Mutter . . . gegen die übrigen, namhaft gemachten, Miterben zustehe," gepfändet. Durch Beschluß des Amtsgerichts M. I vom 2. März 1903 wurde sodann diese Forderung dem Kläger bis zur vollen Deckung seiner Arrestforderung zur Einziehung überwiesen. Endlich wurde durch Beschluß des Amtsgerichts M. I, ebenfalls vom 2. März 1903, wegen einer Teilforderung des Klägers von 1000 M u. a. „diejenige Geldforderung bzw. der Anspruch“, „welche der Ehefrau M. als Miterbin an dem Nachlasse ihrer Mutter gegen die übrigen Miterben zustehe" gepfändet und zur Einziehung überwiesen. Der Testamentsvollstrecker bereitete die Teilung vor und stellte einen Plan auf, nach welchem auf die Ehefrau M. der Betrag von 10144,10 M (und ein nach Erledigung verschiedener Gebührenfragen noch später zahlbarer geringer Betrag) entfiel. Die Ehefrau M. hatte jedoch von der aus dem Nachlaß ihrer Mutter ihr zukommenden Forderung am 6. November 1902 einen Betrag von 7500 M an den jetzigen Beklagten abgetreten und diesen Betrag am 12. Januar 1903 auf 12000 M erhöht. Überdies war ihre Forderung nicht bloß zugunsten des Klägers, sondern auch zugunsten anderer Gläubiger gepfändet. Der Testamentsvollstrecker hinterlegte deshalb den vorerwähnten Betrag von 10144,10 M und gab hiervon der Miterbin, sowie den Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte Kenntnis.

Kläger, der der Ansicht war, daß in Höhe seiner Forderung, die er auf noch 8180,72 M nebst Zinsen zu 4 Prozent seit dem 27. Mai 1903 bezifferte, der hinterlegte Betrag ihm zukomme, schritt zur Klage gegen den Beklagten und beantragte dessen Verurteilung, dies anzuerkennen und in die Auszahlung an den Kläger zu willigen. Der Beklagte nahm dagegen die hinterlegte Summe für sich in Anspruch, erhob Widerklage und beantragte, die Klage abzuweisen und den Kläger zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an den Beklagten zu verurteilen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers ward zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde dagegen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abändernd erkannt, die Klage zugesprochen, und die Widerklage abgewiesen.

Gründe:

„Zur Rechtfertigung seines Anspruchs hatte der Kläger anfangs auch geltend gemacht, daß die Abtretungen, auf die der Beklagte sich

stützt, nur zum Schein erfolgt seien. Allein bereits in erster Instanz ließ der Kläger, als eine Beweiserhebung über seine Behauptung stattgefunden hatte, jenen Einwand fallen und erkannte an, daß die Abtretungen an den Beklagten ernstlich gemeint gewesen seien. Als den Gegenstand der Abtretung haben beide Instanzgerichte nicht den Anteil der Eva M. an dem Nachlaß ihrer Mutter betrachtet, sondern ihre Forderung auf denjenigen Geldbetrag, der bei der Teilung des Nachlasses auf sie fallen werde. Beide Instanzgerichte sind sodann der Ansicht, daß die Abtretung einer solchen Forderung, auf welche § 2033 B.G.B. keine Anwendung finde, zufolge § 398 B.G.B. zulässig gewesen sei und keiner Form bedurft habe, im Hinblick hierauf aber der Kläger nicht auf Grund der Pfändungen Anspruch auf den hinterlegten Betrag erheben könne, weil der Gegenstand der Pfändungen bei Vornahme derselben schon aus dem Vermögen der Schuldnerin ausgeschieden gewesen sei.

Diese Entscheidung beruht auf Rechtsirrtum. Nicht zu beanstanden ist die Feststellung, daß Eva M. an den Beklagten den Anspruch auf dasjenige, was ihr bei der Auseinandersetzung zukomme, bis zum Betrage von 12000 M. abtreten wollte; der Inhalt ihrer oben erwähnten Erklärungen vom 6. November 1902 und vom 12. Januar 1903 stellt dies außer Zweifel. Durchaus richtig ist es ferner, daß von einer solchen Abtretung die in § 2033 B.G.B. bezeichnete Verfügung eines Miterben über seinen Anteil an dem Nachlaß wesentlich verschieden ist, und endlich wird zuzugeben sein, daß der Beklagte auf Grund jener Abtretungen, da sie vor den Pfändungen zugunsten des Klägers erfolgten, den Vorrang in Anspruch nehmen könnte, wenn jene Abtretungen in der Tat die in § 398 B.G.B. bezeichnete Wirkung gehabt hätten, daß der Beklagte an die Stelle der Eva M. getreten wäre. Daß letzteres geschehen konnte und geschehen sei, muß indes verneint werden.

Von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Erbengemeinschaft (§§ 2032 flg.) als Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet, ebenso wie die Gesellschaft (§§ 705 flg.) und die eheliche Gütergemeinschaft (§§ 1442. 1519. 1549). Alle diese Verhältnisse stimmen darin überein, daß an den Sachen und Rechten, die zu dem gemeinsamen Vermögen gehören, keine Anteilsrechte bestehen und daher Verfügungen eines Teilhabers über Anteile an den einzelnen Gegenständen nicht

möglich sind. Dagegen ist die Frage, ob und in welcher Form dem Teilhaber die rechtliche Macht gewährt werden solle, seine Anteilsberechtigung zur Beschaffung von Mitteln zu benutzen, verschieden geordnet. Bei der ehelichen Gütergemeinschaft ist jede Verfügung des Einzelnen ausgeschlossen (vgl. die erwähnten Bestimmungen und § 860 B.P.D.); bei der Gesellschaft sind die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, nicht übertragbar, und ebensowenig kann von einem Gesellschafter über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügt werden; dagegen ist die Übertragung der Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, gestattet (§§ 717, 719 B.G.B.); bei der Erbengemeinschaft ist jedem Miterben die Verfügung über seinen Anteil an dem Nachlaß erlaubt (§ 2033), dagegen wird eine Verfügung über andere Ansprüche, insbesondere über den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, nicht erwähnt. Diese Verschiedenheit ist keineswegs eine zufällige. Bei der zweiten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde zur Sprache gebracht, ob nicht dem Miterben die Verfügung über seinen Anteil zu gestatten sei, und es wurde diese Frage trotz dagegen erhobener rechtlicher Bedenken aus Gründen der Zweckmäßigkeit bejaht, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Zulässigkeit der Übertragung dem einzelnen Miterben eine Verwertung seines Anteils ermögliche und die Härten der Erbengemeinschaft mildere. Daneben war beantragt, die Vorschrift über das Verfügungsrecht dahin zu fassen, daß ein jeder Miterbe über das verfügen könne, was ihm aus dem Nachlaß an Früchten oder „bei der Auseinandersetzung zukommt“. Dieser Antrag, für den auf Art. 119 A.D.H.G.B. Bezug genommen war, wurde indes zurückgezogen, nachdem dagegen eingewendet war, der Miterbe würde danach nicht die Stellung eines solchen, vielmehr nur einen Anspruch auf Auseinandersetzung erhalten (vgl. Protok. der 2. Lesung Bd. 5 S. 837—839 in Verbindung mit S. 842). Es geht hieraus hervor, daß es in der Absicht der Kommission gelegen hat, das Verfügungsrecht der Teilhaber verschieden zu gestalten und insbesondere bei der Gesellschaft anders zu ordnen, als bei der Erbengemeinschaft. Die danach beabsichtigte Unterscheidung ist aber auch innerlich begründet. Die Gesellschaft ist freilich, ebenso wie die eheliche Gütergemeinschaft, auf die Dauer berechnet; die Verbindung

jedoch keine so enge, wie bei der Ehe (vgl. auch Protok. a. a. D. S. 838), und es liegt die Möglichkeit vor, das für Zwecke der Gesellschaft angelegte Vermögen auch anderen Zwecken dienstbar zu machen, dem Teilhaber freizustellen. Hierfür ist bei der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen Bestimmungen zufolge § 105 Abs. 2 und § 161 Abs. 2 H.G.B. mit der dort bezeichneten Maßgabe auch für die offene Handelsgesellschaft, sowie für die Kommanditgesellschaft gelten, die Zulassung einer Abtretung des Anspruchs auf Gewinnanteile und auf das Auseinandersetzungsguthaben das geeignete Mittel. Die bezeichneten Ansprüche sind keineswegs künftige Forderungen, deren Entstehung nur als möglich vorausgesetzt wird, sondern es sind bereits bestehende Forderungen, deren Höhe freilich noch von künftigen Ereignissen abhängig ist, und die, weil sie bereits bestehen, auch nach dem gegenwärtig geltenden Recht (§ 400 B.G.B., § 851 Abs. 1 B.P.D.) gepfändet und daher auch übertragen werden können. Hieraus aber wird gefolgert (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6./7. Aufl. Exkurs zu § 122 Anm. 26), daß derjenige, dem der Auseinanderstellungsanspruch abgetreten worden ist, einem Pfändungspfandgläubiger, der später (gemäß § 135 H.G.B.) denselben Anspruch pfänden ließ, vorzugehen hat. Und es wird sich diese Folgerung nicht ablehnen lassen, da der Abtretung jenes Anspruchs, sobald solche als möglich anerkannt wird, auch die mit der Übertragung zufolge § 398 B.G.B. verbundenen Wirkungen beigelegt werden müssen. Ein Gebrauch der im § 717 B.G.B. dem Gesellschafter gewährten rechtlichen Macht kann deshalb dazu führen, daß er seinen Gläubigern die Befriedigung aus dem Vermögenswert seines Anteils entzieht. Ebenso kann jene Macht von dem Gesellschafter dadurch mißbraucht werden, daß er den ihm zustehenden Auseinanderstellungsanspruch nach einander verschiedenen Personen abtritt. Der Nachteil, der dadurch einem anderen zugefügt wird, kann indes stets nur darin bestehen, daß demselben die Vorteile, die aus der Verwirklichung jenes Anspruchs zu erzielen sind, entgehen. Und zwar gilt das auch von dem Pfändungspfandgläubiger; denn die bereits in § 725 B.G.B. als zulässig vorausgesetzte, in § 859 Abs. 1 B.P.D. für statthaft erklärte Pfändung des Anteils eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen, oder die in § 135 H.G.B. bezeichnete Pfändung des Auseinandersetzungsguthabens überträgt dem Pfandgläubiger,

wie auch aus § 725 Abs. 2 B.G.B. hervorgeht, nicht die Stellung eines Gesellschafters und folgeweise auch nicht die Pflichten eines solchen, sondern dient dazu, die Kündigung und die Auseinandersetzung herbeizuführen (vgl. Staub, a. a. D. Anm. 27; Gaupp-Stein, R.P.D. 4. Aufl. § 859 I, II). Mit einer Haftung für die Schulden der Gesellschaft kann daher der Pfändungspfandgläubiger nicht belastet werden, und ebensowenig der, dem ein Gesellschafter diejenigen Vermögensrechte, über welche er verfügen kann, überträgt, da ein Vertrag, zufolge dessen der Gesellschafter seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen aufzugeben, und ein anderer an seine Stelle zu treten hätte, im Hinblick auf § 719 Abs. 1 B.G.B. rechtlich unmöglich ist.

Anders verhält es sich dagegen bei der Erbengemeinschaft. Die in § 2033 B.G.B. zugelassene Verfügung eines Miterben, deren rechtliche Natur freilich bestritten ist (vgl. u. a. Wendt, im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 89 S. 455, andererseits Strohal, Erbrecht 3. Aufl. Bd. 2 § 64 S. 97), besteht, wie eine Vergleichung mit § 719 ergibt, nicht in der bloßen Abtretung des Auseinandersetzungsanspruchs, sondern in der Übertragung der Mitberechtigung, die dem Miterben an dem Gesamtvermögen zusteht, und zwar derart, daß der Erwerber an Stelle des ausscheidenden bisherigen Mitberechtigten in das Gesamthandverhältnis eintritt. Dann aber ist die Möglichkeit eröffnet, daß der Erwerber an Stelle des Miterben und in dem nämlichen Umfang wie dieser auch an der Haftung für die Erbschaftsschulden teilzunehmen hat, und die Begründung einer solchen Haftung ist in der That mit der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil an dem Nachlaß freilich nicht stets, aber doch der Regel nach verbunden. Die Verfügung kann nicht bloß in der Übereignung des Anteils, sondern auch in der Bestellung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchs bestehen, und in den beiden letzteren Fällen kommt eine Haftung des Erwerbers für die Nachlaßschulden nicht in Frage, vielmehr ist derselbe nur verbunden, sich die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus den Nachlaßgegenständen gefallen zu lassen. Wird dagegen von dem Miterben dessen Anteilsrecht selbst durch Verfügung gemäß § 2033 B.G.B. übertragen, so haftet der Erwerber jedenfalls dann, wenn der Übertragung ein in der Form des § 2371 B.G.B. geschlossener Erbschaftskauf, oder ein anderes auf die Veräußerung gerichtetes Rechtsgeschäft zugrunde liegt (vgl. Strohal, a. a. D. § 92

§. 367; Eccius, in Gruchot's Beiträgen Bd. 43 S. 808), zufolge §§ 2382, 2385 B.G.B. für die Nachlassschulden neben dem veräußernden Miterben, und zwar gemäß § 2383 in dem nämlichen Umfang, wie dieser. Für die Haftung der Miterben sind, abgesehen von den allgemeinen Vorschriften (vgl. besonders §§ 1967—2017 B.G.B., §§ 780—785 F.F.D.), die in den §§ 2058—2063 B.G.B. gegebenen und in erster Linie geltenden Sonderbestimmungen maßgebend, wonach die Miterben einer ziemlich strengen Haftung unterworfen sind. Den hieraus drohenden Nachteilen können dieselben allerdings bei umsichtiger Handlungsweise, namentlich Beobachtung der in § 2046 Abs. 1 B.G.B. enthaltenen Vorschrift, daß die Nachlassverbindlichkeiten vor der Teilung zu berichtigen sind, entgehen; es ist jedoch, wie einer weiteren Ausführung nicht bedarf, für den Käufer eines Nachlassanteils, der diesen unter Einhaltung der in den §§ 2033 und 2371 B.G.B. bezeichneten Formen kauft und sich übertragen läßt, immerhin nicht ausgeschlossen, daß ihm eine Verpflichtung für Nachlassschulden erwächst, zu deren Tilgung der Wert des übernommenen Anteils nicht ausreicht. Würde nun aber ein Miterbe nicht nur gemäß §§ 2033, 2371 B.G.B. seinen Anteil an dem Nachlaß verkaufen können, sondern überdies noch, ebenso wie der Gesellschafter zufolge § 717, die rechtliche Macht haben, seinen Auseinandersehungsanspruch abzutreten, so würde die Möglichkeit vorhanden sein, daß er zunächst diesen Anspruch abtreten und dann über seinen Anteil im ganzen verfügen könnte, und das würde zu der Folge führen, daß der Käufer des Anteils nichts erhielte, dagegen vielleicht für Nachlassverbindlichkeiten mit seinem eigenen Vermögen einzustehen hätte. Im Hinblick hierauf muß die oben erwähnte Unterscheidung, die während der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuche bei den Beratungen der zweiten Kommission gemacht wurde, für durchaus berechtigt erachtet, und es muß ferner angenommen werden, daß die damals von der Kommission gehegte Absicht im Gesetz zum Ausdruck gelangt ist. Denn wenn dem Gesellschafter die Verfügung über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen versagt, aber die Abtretung seiner Ansprüche auf Gewinnanteile, sowie auf das Auseinandersehungsguthaben gestattet (§§ 717, 719 B.G.B.), dagegen dem Miterben nur die Möglichkeit einer Verfügung über seinen Anteil am Nachlaß gewährt, an die Übereignung zu vollem Recht aber die Verpflichtung

des Übernehmers für die Nachlassschulden geknüpft wird (§§ 2033, 2371, 2382, 2384, 2385), so ist hieraus die Folgerung zu ziehen, daß wohl der Gesellschafter, nicht aber der Miterbe den Auseinandersetzungsanspruch mit der in § 398 B.G.B. bezeichneten Wirkung abtreten kann.

Hiermit ist freilich nicht gesagt, daß die trotzdem von einem Miterben erklärte Abtretung dessen, was ihm bei der Auseinandersetzung zufallen werde, ohne jede rechtliche Wirkung sei. Die Abtretung kann nicht zur Folge haben, daß der Auseinandersetzungsanspruch aus dem Vermögen des Miterben ausscheidet, ist jedoch wohl imstande, eine vertragsmäßige Verpflichtung zu erzeugen. Im vorliegenden Fall hat Eva M. nach Ausweis der überreichten Erklärungen vom 6. November 1902 und 12. Januar 1903 „von ihrer Erbschaft“ oder „von ihrem Erbteil“ „einen Betrag“ von 7500 *M.*; später auf 12000 *M.* erhöht, an den Beklagten abgetreten. Sie hat den Testamentsvollstrecker hiervon in Kenntnis gesetzt und in dem Schreiben vom 6. November 1902 dem letzteren erklärt, daß dem Beklagten „mithin dieser Betrag — damals 7500 *M.* —, sobald die Mittel dazu vorhanden sind, ohne weiteres ausbezahlt werden darf“. In dem Schriftstück vom 12. Januar 1903 hat sie sodann den Testamentsvollstrecker „ausdrücklich angewiesen“, von ihrem Anteil „zunächst einen Betrag 12000 *M.* an den Beklagten auszuführen“. Hierdurch wurde sie dem Beklagten gegenüber verpflichtet, den ihren Erklärungen entsprechenden Sachverhalt zu verwirklichen und insbesondere die von ihr dem Testamentsvollstrecker gegebene Anweisung aufrecht zu erhalten. Dagegen blieb der Erbteil in ihrem Vermögen, und Beklagter erlangte keinen gegen Dritte verfolgbaren Anspruch auf den ihm zugefügten Betrag. Es würde, wenn die Eva M. über ihren Erbteil später gemäß § 2033 B.G.B. verfügt hätte, nicht in seiner Macht gelegen haben, jenen Betrag auch gegen den Erwerber beizutreiben, und ebensowenig kann er dem Kläger gegenüber ein besseres Recht geltend machen. Die gemäß § 859 Abs. 2 B.P.D. erfolgende Pfändung eines Erbteils läuft hinaus auf eine Pfändung des Anspruchs oder der Ansprüche, die aus dem Anteil hervortwachsen. Sie umfaßt den Erbteil, wie er zur Zeit der Pfändung dem Schuldner zusteht, gibt dem Gläubiger das Recht, die Auseinandersetzung zu beantragen (§ 86 Fr.G.G.), und gewährt ihm ein Pfandrecht an den

bei der Teilung auf den gepfändeten Erbteil fallenden Gegenständen, aus denen er sich, wenn ihm der Erbteil überwiesen ist, auch befriedigen kann (vgl. Gaupp-Stein, a. a. O. § 859 III; Seuffert, J.P.D. 8. Aufl. § 859 Anm. 2). Diese Folgen greifen im vorliegenden Falle Platz; denn die von dem Kläger bewirkten Pfändungen fanden und trafen den Erbteil der Eva M., als derselbe noch zu vollem Recht ihr gehörte, und gewährten deshalb dem Kläger ein Pfandrecht zunächst an dem Erbteil, dann an dem, was auf die Eva M. bei der Teilung entfiel. Die Überweisung an den Kläger zur Einziehung ist durch die Beschlüsse des Amtsgerichts M. I vom 2. März 1903 erfolgt. Alles dies ist unstreitig.

Bei solcher Sachlage ist der Antrag des Klägers begründet, und, da Aufklärungen tatsächlicher Art nicht mehr erforderlich sind, in der Sache selbst zu entscheiden. Selbstverständlich wirkt das Urteil nur unter den Parteien; die Rechte anderer Pfandgläubiger werden nicht berührt. Die Widerklage ist in vollem Umfang abzuweisen, da der Kläger auch auf den Betrag, der über 8180,72 M. nebst Zinsen hinausgeht, keinen Anspruch macht.“